

„Vorgehensweise bei Erschleichung von Leistungen im Zusammenhang mit einer PI-LV“

- Wenn eine Teilleistung innerhalb einer PI-LV iSd § 8 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien („Satzung“) durch Schummeln (z.B. Abschreiben; „plagiierten“; Verwendung unerlaubter Hilfsmittel etc.) erbracht wurde, so ist dies als eine erschlichene Leistung zu werten.
- **Auch wenn „nur“ eine Teilleistung erschummelt wurde, wird die gesamte PI-LV als geschummelt und damit als nicht beurteilt gewertet.** Theoretisch könnte ansonsten die/der Studierende aufgrund der anderen „nicht-erschummelten“ Teilleistungen positiv sein.
- Ins i3v ist daher die gesamte PI-LV als „nicht beurteilt“ mit dem Vermerk „geschummelt/erschlichen“ einzutragen und als Antritt zu werten.
- Der Gedanke dahinter ist: Studierende könnten bei z.B. drei innerhalb der PI-LV zu erbringenden Teilleistungen, zwei davon positiv und damit z.B. die gesamte PI-LV positiv absolviert haben, bei der dritten Teilleistung aber Schummeln, um dadurch insgesamt eine bessere Leistung zu erzielen. Durch dieses Handeln wird eine (verbesserte) Gesamtleistung erschlichen und ist daher mit der Konsequenz des „nicht beurteilt“ zu versehen.
- Die SPLs werden gebeten diese Anleitung für den einheitlichen Umgang mit Schummeln im Zuge einer PI-LV in ihrem Wirkungsbereich an alle Lehrenden sowie SSCs weiterzuleiten.
Diese Linie im Umgang mit Schummeln muss transparent kommuniziert werden, durch Anschlag im Büro SPL/SSC, Veröffentlichung auf deren Homepage und jedenfalls immer durch den jeweiligen oder die jeweilige LV-LeiterIn zu Beginn der LV!
Dies dient der Transparenz und vor allem der Rechtssicherheit der Studierenden. So muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen (Teil)-Leistung die **gesamte** PI-LV als geschummelt gewertet wird.